

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 43,
3. Änderung „Untere Landstraße“



Verfasser

ISR Stadt + Raum GmbH & Co.KG
Zur Pumpstation 1
42781 Haan
Fon: 02129 / 566 20 91-0
Fax: 02129 / 566 20 91-6
mail@isr-haan.de

ISR
INNOVATIVE
STADT+
RAUM
PLANUNG
GmbH & Co.KG

Gliederung

1. Einführung	3
2. Geltungsbereich	3
3. Projektbeschreibung.....	4
3.1 Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene	6
4. Ergebnisse - Stufe 1 - der ASP	6
4.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren / Auswertung von Informationssystemen	6
4.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren	7
4.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	7
4.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	8
4.2 Auswertung von Informationssystemen.....	9
4.3 Ergebnisse des Arten- und Habitatabgleiches mit einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheiten.....	11
4.3.1 Zusammenfassung – Stufe 1 der Artenschutzprüfung	12
5. Fazit	12
6. Fotodokumentation vom Plangebiet	13
7. Quellenverzeichnis.....	15

1. Einführung

Der vorliegende vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 43, 3. Änderung „Untere Landstraße“ wird gemäß § 12 BauGB als sog. Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 13 a BauGB aufgestellt, da er dazu dient, bestehende bebaute Flächen zu erweitern. Durch die Planung wird eine zulässige Grundfläche festgesetzt, die sich weit unterhalb des Schwellenwertes von 20.000 m² Grundfläche anordnet.

Durch den Bebauungsplan werden keine Vorhaben begründet, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Bundes- oder Landesrecht unterliegen. Die in § 1 Abs. 6 Nr.7b) BauGB genannten Schutzgüter sind nicht betroffen. Die Stadt Haan sieht die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 a BauGB bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 43, 3. Änderung „Untere Landstraße“ als gegeben. Für den Bebauungsplan wird demnach keine Umweltprüfung erfolgen. Ein Umweltbericht wird der Begründung nicht beigefügt. Die durch die Planung bedingten Eingriffe gelten vor der planerischen Entscheidung als erfolgt bzw. zulässig.

Obgleich auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine entsprechende landschaftsökologische Begutachtung im Zuge des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB verzichtet werden kann, wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie Begehungen des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen, und zu prüfen, ob durch das Planvorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG verursacht wird.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt basierend auf der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie dem Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden durch die eine kleine Waldfläche
- Im Osten durch Gewerbebauten.
- Im Süden durch die Landstraße
- Im Westen durch die von der Landstraße abzweigende Stichstraße.

Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 8.525 m². Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Haan Flur 9 das Flurstück 1326. Die genaue Abgrenzung ist dem Lageplan zu entnehmen.



Abb. 1: Lageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes

3. Projektbeschreibung

Die LIDL Dienstleistung GmbH & Co. KG vertreten durch die LIDL Immobilienbüro West GmbH & Co. KG beabsichtigt die Nettoverkaufsfläche des bereits im Plangebiet befindlichen LIDL-Lebensmittel-Discountmarktes von 800 qm auf 1.200 qm Verkaufsfläche zu vergrößern.

Die geplanten baulichen Maßnahmen sehen eine Vergrößerung der Verkaufsfläche sowie eine interne Neuaufteilung des bestehenden Marktes vor. Die Gebäudeerweiterung soll auf der westlichen Seite erfolgen, wodurch bereits bestehende Parkplätze und Teile einer Intensivwiese in Anspruch genommen werden. In dem erweiterten Gebäudebereich soll neben der Verkaufsflächen-erweiterung eine Backnische mit Backvorbereitungsraum und integrierter Tiefkühlzeile sowie die Pfandrückgabe untergebracht werden. Für die Gebäudeerweiterung werden z.T. bestehende Stellplätze überplant und die Stellplatzanordnung westlich des Gebäudes neu angeordnet. Das Planungskonzept sieht hier im Nordwestbereich des Parkplatzes die zusätzliche Errichtung von 4 Stellplätzen vor, wofür eine kleine Intensivwiesenfläche mit zwei kleinkronigen Bäumen überplant werden soll. Die weiteren Parkplatz- und Grünflächen innerhalb des Geltungsbereiches bleiben in ihrer heutigen Form erhalten.

Die Erschließung des Plangebietes soll auch zukünftig über die Landstraße und die hiervon abzweigende Stichstraße erfolgen.

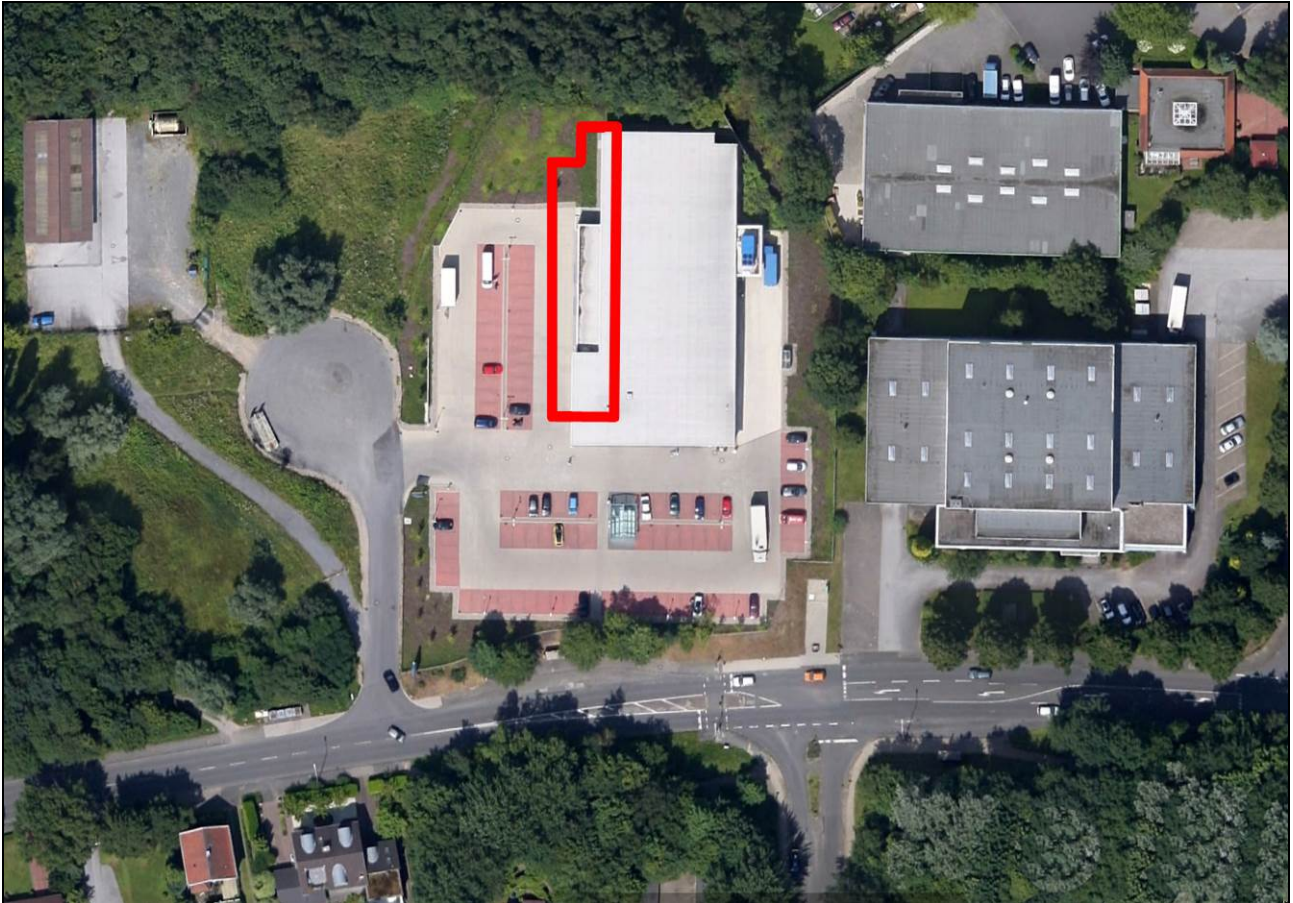


Abb. 2: Luftbild mit Darstellung des Erweiterungsbereiches

Realnutzung / Biotopausstattung

Das Plangebiet wurde im Rahmen einer Geländekartierung am 6. August hinsichtlich der realen Nutzungsstrukturen, der gegenwärtigen Biotopausstattungen sowie des sich daraus ableitbaren potenziellen lokalen Arteninventars untersucht.

Die Flächen des Plangebietes sind gemäß der zulässigen GRZ 0,8 durch den bestehenden LIDL-Discountmarkt sowie der zugehörigen Stellplatzanlage weitgehend versiegelt. Die Flanken des Plangebietes sind entlang der Zaunlinien mit schmalen Pflanzbeeten versehen, die überwiegend mit Bodendeckern bepflanzt sind. Im südlichen Bereich, parallel zur Landstraße, stocken mehrere größere Laubbäume, die räumlich dem Straßenbegleitgrün zugeordnet werden können.

Entlang der westlich gelegenen Erschließungsstraße mit Kreisverkehr stocken in Pflanzbeeten mehrere noch kleinwüchsige, kleinkronige Laubbäume. Über den Kreisverkehr wird des Weiteren eine Lagerhalle für Streugut von der Stadt Haan erschlossen. Zwischen der Lagerhalle und dem LIDL-Gelände befindet sich eine Brachfläche mit etablierter Ruderalvegetation.

Südlich der stark frequentierten Landstraße schließen unterschiedlich stark verdichtete Siedlungsbereiche mit stellenweisem größerem Laubbaumbestand an.

Im nördlichen Plangebiet befindet sich im Anschluss an das LIDL-Bestandsgebäude eine Intensivrasenfläche. In den dort geplanten Erweiterungsbereich stocken in der Rasenfläche zwei kleinkronige Laubbäume, welche für die Erweiterung (Neuanordnung der Stellplätze) gerodet werden müssen. Nördlich der Grundstücksgrenze schließt eine Waldfläche an, welche sich bis zur Elberfelder Straße (B 228) erstreckt.

Die Ostflanke des Plangebietes wird durch den Anlieferungsbereich mit der entsprechenden Zufahrt und dem Be-/Entladebereich sowie Containerstellplatz baulich geprägt. Im Anschluss befind-

den sich dort bis zur Zaunlinie ebenfalls mit Bodendeckern versehe Pflanzbeete. Östlich der Zaunlinie befinden sich mehrere Gewerbehallen des Gewerbe- und Industrieparks Haan.

Bedingt durch den hohen Versiegelungsgrad und den kleinteiligen Grünflächen ist für das gesamte Plangebiet eine sehr geringe Arten- und Strukturvielfalt zu verzeichnen.

3.1 Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene

Nach Recherche in der Landschaftsinformationssammlung des Landes NRW @linfos befinden sich keine eingetragenen EU- oder nationalen Schutzgebiete im Plangebiet oder dessen unmittelbarer Umgebung.

4. Ergebnisse - Stufe 1 - der ASP

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in § 44 die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, die von der LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) benannten sog. „planungsrelevanten Arten“. Demnach ist es u.a. verboten, Tiere zu töten, während bestimmter Zeiten erheblich zu stören oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen. Um dem Gesetz Rechnung zu tragen, wurde eine Artenschutzprüfung für das Plangebiet durchgeführt.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Gegebenheiten wird in drei Schritten vorgenommen

Stufe 1: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

> erst wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe 2 der Prüfung erforderlich

Stufe 2: vertiefende Prüfung der Verbotsbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe 3 der Prüfung notwendig

Stufe 3: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen und ggf.

Zulassung von Ausnahmen von Verboten)

4.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren / Auswertung von Informationssystemen

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Ergänzend werden potenzielle Vorkommen anhand eines Abgleiches der örtlichen Habitatsstrukturen mit den Informationssystemen ermittelt.

In der ersten Stufe wurde durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu wurde anhand der Liste der planungsrelevanter Arten des Messtischblattes 4708 (Wuppertal-Vohwinkel) die Habitatsanforderungen der Arten mit den im Plangebiet vorhandenen Habitatsstrukturen verglichen und im Rahmen von Kartierungen in der Örtlichkeit überprüft, so dass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten.

4.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u.U. bedeutende Habitatsflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können. Da die Planung die weitere Nutzung der bereits bestehenden Verkehrsstrukturen im Plangebiet vorsieht, und ein Umbau des Marktes bei laufendem Betrieb erfolgen soll, sind hier allenfalls kurzzeitige, jedoch keine intensiven baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Dieser Faktorenkomplex kann beim geplanten Vorhaben weitestgehend vernachlässigt werden, da das Plangebiet auf Grund der bereits bestehenden Gebäude- und Verkehrsstrukturen sowie der umlaufend geschlossenen Strukturen, eine geringe Funktion als Durchzugs- und Wanderterritorium besitzt.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, besonders störungsempfindliche Arten können u.U. verdrängt werden.

Eine erhöhte Stöempfindlichkeit ist bei Arten mit weitem Hörspektrum wie etwa den Fledermäusen anzunehmen. Vögel reagieren artspezifisch in Abhängigkeit von der Funktion, die akustische Kommunikation und Wahrnehmung innerhalb ihrer jeweiligen Biologie spielen.

Durch die baubedingten Wirkfaktoren können allenfalls tagsüber temporäre Beeinträchtigungen entstehen. Da die Bautätigkeiten während der Betriebszeiten erfolgen, sind hier keine erheblichen artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Bestandssituation vorbelastet ist.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben dem Lärm können auch Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z.B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störfwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt.

Durch die baubedingten Wirkfaktoren können z.B. durch Baukräne, Baustellenfahrzeuge und Materiallieferverkehre neben den bestehenden betriebsbedingten Beeinträchtigungspotenzialen zusätzliche temporäre Störungen und Scheuchimpulse auf empfindliche Tierarten ausgelöst werden. Durch die geringe Arten- und Strukturvielfalt der Biotopausstattung im Plangebiet können erhebliche artenschutzrelevante Beeinträchtigungen durch optische Störungen jedoch ausgeschlossen werden.

4.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Durch die Planung werden überwiegend bestehende Parkplatzbereiche in Anspruch genommen. Daneben sollen im nördlichen Parkplatzbereich, auf der Intensivwiese 4 zusätzliche Stellplätze errichtet werden. Hierzu müssen 2 kleinkronige Bestandsbäume gerodet werden. Ein Verlust bzw.

erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten planungsrelevanten Arten konnte im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht festgestellt werden.



Abb. 3: Erweiterungsbereich – im Bestand Parkplatz und Intensivwiese

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Dieser Faktorenkomplex kann beim geplanten Projekt vernachlässigt werden, da das Plangebiet bedingt durch die bestehenden Gebäude- und Verkehrsstrukturen eine eher untergeordnete Funktion in puncto Durchzugs- / Wanderterritorium besitzt.

4.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei Umsetzung der Planung führt das Vorhaben zu einem kleinflächigen Verlust geringwertiger Biotopstrukturen. Durch die bereits bestehenden großflächigen Versiegelungen und der zeitgleich geringen Grünkulisse verfügt das Plangebiet über keine hervorzuhebenden Habitate für planungsrelevante Tierarten.

Lärmimmissionen

Durch Verlärmung kann es während des Betriebes generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen vermeiden werden. Bereits im Bestand wirken während der Betriebszeiten des LIDL-Marktes (Öffnungszeiten, Anlieferung, Entsorgung) Lärmimmissionen auf das Plangebiet ein, weshalb die Bestandssituation vorbelastet ist.

Bei Durchführung der Planung ist mit keiner nennenswerten Zunahme der Lärmimmissionen zu rechnen, so dass keine erheblichen lärmbedingten Beeinträchtigungen für potenzielle planungsrelevante Arten zu erwarten sind.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Die Lebensräume im Wirkraum werden während der Betriebsphase in den Dämmerungs- und Nachtstunden durch Lichteinwirkungen (Licht von KFZ-Verkehr, Gebäuden, Außenwerbung) gestört. Durch die optischen Lichtreize können dämmerungs- und nachtaktive Tiere beeinträchtigt werden.

Bei Umsetzung der Planung wird der bestehende LIDL-Markt auf der Westseite des Bestandsgebäudes in Richtung der Parkplatzfläche erweitert. Die durch die zusätzlichen Verkehrsbewegungen zu erwartenden optischen Störimpulse stellen kein erhöhtes Gefährdungspotenzial für Tiergruppen und -arten im Plangebiet dar.

Eine geschlossene bauliche Ausführung der Rück- und Seitenwände bzw. die Minimierung von lichtdurchlässigen Fassadenöffnungen sowie eine auf ein erforderliches Mindestmaß erforderliche Außenbeleuchtung, sind hier als Vermeidungsmaßnahme zu empfehlen.

Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Da im Plangebiet aufgrund der vorherrschenden Gebäude und Verkehrsflächen kaum geeignete Lebensräume für Tiere vorhanden sein werden, ist das Kollisionsrisiko als gering einzustufen.

4.2 Auswertung von Informationssystemen

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4708 (Wuppertal-Vohwinkel) im Plangebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Gebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes (vgl. Anlage 1) mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt worden:

Artenschutzrechtliche Prüfung

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4708

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	KlGehoeel	Gaert	Gebaeu
-----	--	--------	--------------------------------	-----------	-------	--------

Säugetiere

Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	X	(X)	WS/(WQ)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	X	(WQ)
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	X	(X)	WS/WQ
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	XX	XX	XWS/WQ
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	XWS/WQ	X	(WS)/(WQ)
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	WS/WQ	X	(WQ)
Pipistrellus nathusii	Rauhhauffledermaus	Art vorhanden	G			(WS)/(WQ)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX	XX	WS/WQ

Vögel

Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	X	X	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	X	X	
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G		(X)	
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend		X		
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G	X	X	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	XX	X	
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	U	XX	X	X
Bubo bubo	Uhu	sicher brütend	U+			(X)
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	X		
Cuculus canorus	Kuckuck	beob. zur Brutzeit		X	X	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-		X	XX
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	X	X	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	X		
Falco peregrinus	Wanderfalke	sicher brütend	S+			XX
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	X		
Falco tinnunculus	Turnfalke	sicher brütend	G	X	X	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-		X	XX
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	XX		
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U	X		
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend		X	X	
Pemis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	X		
Phalacrocorax carbo	Kormoran	sicher brütend	G	X		
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	X	X	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend		X		
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X	X	X
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	X	X	X

Amphibien

Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U		X	(X)
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U		XX	
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	U	X	(X)	

Reptilien

Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G-	X	X	(X)
----------------	--------------	---------------	----	---	---	-----

Schmetterlinge

Proserpinus proserpina	Nachtkerzen-Schwärmer	Art vorhanden	G		X	
------------------------	-----------------------	---------------	---	--	---	--

Tab. 1: LANUV Messtischblatt 4708 (Wuppertal-Vohwinkel)

4.3 Ergebnisse des Arten- und Habitatabgleiches mit einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheiten

Anhand eines Abgleiches der lokalen Habitatsstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattes (vgl. Tab. 1) und den Ergebnissen der Geländebegehung wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheiten planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Das im Plangebiet befindliche Gebäude des LIDL-Marktes bietet auf Grund seiner baulichen Ausprägungen keine potentiellen Quartiere für an den Siedlungsraum angepasste Fledermausarten (insbes. Zwergfledermaus). Bedingt durch die bauliche Ausführung des Gebäudes (Putz-, Glas- und Metallfassaden, Blechprofile im Attikabereich) sind keine adäquaten Nischen- und Spaltenverstecke vorhanden, welche als Quartiere für Fledermäuse in Frage kommen. Im Rahmen der Prüfung konnten keine Fundpunkte, Spuren oder Hinweise von Fledermausquartieren im Plangebiet nachgewiesen und dokumentiert werden.

Es konnten keine Individuen von planungsrelevanten Säugetierarten im Plangebiet festgestellt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass das Plangebiet als erweitertes Jagdrevier für in der Liste enthaltene Fledermausarten dient, welche aus den angrenzenden Bereichen stammen und Insektivorkommen der dem Plangebiet benachbarten, beleuchteten Straßenräume jagen. Die an das Plangebiet anschließenden Strukturen (Siedlungsflächen u.a. mit Hochhäusern, Gärten, Waldbereiche) bieten ein potentielles Quartiersangebot an, die als Sommer, Balz- und Winterquartiere primär für siedlungsangepasste Fledermausarten dienen können. Diese Bereiche werden jedoch von dem geplanten Vorhaben nicht tangiert.

Eine Relevanz für die in der Liste enthaltenen Säugetierarten ist mit einer Verwirklichung der Planung nicht gegeben.

Vögel

Die in der Liste des Messtischblattes aufgeführten Vogelarten sind überwiegend auf naturnahe, ungestörte Nist- und Nahrungshabitate angewiesen. Diese Eigenschaften werden durch das stark urban geprägte Plangebiet nicht erfüllt. Während der Öffnungszeiten sowie durch Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten und den Verkehrsbewegungen auf der Landstraße wirken eine Vielzahl von audio-visuellen Störimpulsen auf das Plangebiet ein, welche u.U. eine hohe Scheuch- und Meidewirkung auf Vögel haben können.

Selbst von den in der Tab. 1 enthaltenen "Kulturfolgearten" Rauch- und Mehlschwalbe, Feldsperling und Gartenrotschwanz sind Vorkommen im Plangebiet mit Sicherheit auszuschließen. Diese Arten sind Charakterarten des ländlich geprägten Raumes. Im Plangebiet sind keine geeigneten Nist- oder Nahrungshabitate für die Vogelarten vorhanden. In Bezug auf die angrenzenden Bereiche bietet lediglich die nördlich anschließende Waldfläche Habitatpotenziale für Waldvögel bzw. Gehölzbrüter an. Bei Umsetzung der Planung sind auf Grund der geschlossenen Bauweise (keine Fassadenöffnungen zur Nordseite) keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für diese Bereiche im Kontext zum Bestand zu erwarten.

Im Rahmen der Geländebegehung konnten keine Vorkommen bzw. Indikatoren für Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet vorgefunden werden. Eine vorhabensbezogene Relevanz für diese Vogelarten ist nicht gegeben.

Amphibien und Reptilien

Das Plangebiet weist keine artentypischen bzw. -notwendigen Habitate für die aufgeführten Amphibien-, Reptilien- oder Schmetterlingsarten auf. Zudem hat das Plangebiet auf Grund seiner baulichen Ausprägung keine Funktion als Durchzugs- oder Wanderterritorium zu angrenzenden Biotopstrukturen. Eine Relevanz für die in der Liste enthaltenen Arten ist nicht gegeben.

4.3.1 Zusammenfassung – Stufe 1 der Artenschutzprüfung

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet kann mit letzter Sicherheit nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Artenschutzprüfung konnten jedoch keine Fortpflanzungs-, Nist- und Brutstätten potenzieller planungsrelevanter Arten im Plangebiet nachgewiesen werden.

Anhand der Kartierungsergebnisse konnte festgestellt werden, dass bedingt durch die großflächigen Versiegelungen die Biotopstrukturen des Plangebietes eine sehr geringe Arten- und Strukturvielfalt aufweisen. Dem entsprechend konnte anhand der Vorprüfung ein geringes potenzielles Arteninventar im Plangebiet ausgemacht werden. In den bestehenden Gehölzstrukturen (Bäume entlang des Parkplatzes) konnten mittels Sichtprüfung keine Altnester oder Baumhöhlen ausfindig gemacht werden.

In Hinblick auf eine mögliche Rodung der Gehölze im Plangebiet im Zuge der Planumsetzung, sollten im Sinne des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (Fällung, Schnitt, Rodung von Gehölzen und / oder Hecken in der Zeit vom 1. März bis 30. September) vorsorglich entsprechende Hinweise und Empfehlungen mit in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG im Vorfeld zu verhindern.

5. Fazit

Um dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegen zu wirken, wurden in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit, mit Hilfe der Auswertungen der Prüfprotokolle des LANUV, die Artengruppen genauer untersucht.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung, im Rahmen des hier vorliegenden Bauleitplanverfahren, sind nach der Auswertung der Naturschutzfachinformationssysteme, dem Abgleich der vorherrschenden Lebensraumtypen und Überprüfungen vor Ort, keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten, die gegen eine Durchführung der Planung sprechen. Durch die Artenschutzprüfung konnte im gebührenden Umfang nachgewiesen werden, dass bei Umsetzung der Planung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört werden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass im Plangebiet keine planungsrelevanten Tierarten nachgewiesen werden konnten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe 2 der ASP) oder ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 (7) BNatSchG sind für das weitere Bauleitplanverfahren nicht erforderlich. Ein Verbot der Planung nach § 44 BNatSchG ist nicht begründet.

6. Fotodokumentation vom Plangebiet



Abb. 4: nördlicher Parkplatz mit anschließender Intensivrasenfläche



Abb. 5: südlicher Parkplatzbereich angrenzend zur Landstraße



Abb. 6: östlicher Parkplatzbereich mit Anlieferung und angrenzenden Gewerbehallen



Abb. 7: westlicher Parkplatzbereich mit Zufahrt zum LIDL-Markt

7. Quellenverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ) VOM 01. MÄRZ 2010 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://WWW.NATURSCHUTZ-FACHINFORMATIONSSYSTEME-NRW.DE](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de), RECHERCHIERT AM 05.08.2013, 06.08.2013

LG NW - GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ - LG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.07.2000 (GV NRW S. 568) ZULETZT GEÄNDERT AM 1.3.2005 (GV.NW. S. 191)

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN (LÖBF): METHODEN FÜR NATURSCHUTZRELEVANTE FREILANDUNTERSUCHUNGEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1996

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2007

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZENGESELLSCHAFTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 4. FASSUNG 2011

ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN BIOTOPE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 2. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 4. FASSUNG 2011

Haan, 09.09.2013

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Christian Pott

Landschaftsarchitekt AKNW

ISR Stadt + Raum GmbH & Co.KG